

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0989/18</b> öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Liegenschaftsamt
	Kostenstelle (UA)	0350
	Amtsleiter/in	Menzinger, Bernhard
	Telefon	3 05-12 10
	Telefax	3 05-12 16
	E-Mail	liegenschaftsamt@ingolstadt.de
Datum	15.11.2018	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Stadtrat	04.12.2018	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Städtische Flächen - Artensterben  
 - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 17.09.2018 (V0788/18)  
 (Referenten: Herr Fleckinger, Herr Dr. Ebner)

### Antrag:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Bei Neuverpachtungen wird ein Mulchverbot mit den im Kurzvortrag genannten Einschränkungen in den Verträgen vereinbart.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

gez.

Franz Fleckinger  
 Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dr. Rupert Ebner  
 Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von _____ Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von _____ Euro müssen zum Haushalt 20 _____ wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**  ja  nein

## Kurzvortrag:

1. Städtische Wiesen sind, ähnlich dem KULAP-EU-Programm, nicht vor dem 15. Juli zu mähen. Bei Neuverpachtungen wird nur noch zu diesen Bedingungen verpachtet.

Die Festlegung von starren Mähzeiten ist aus fachlicher Sicht nicht sinnvoll. Es gibt auch kein Förderprogramm mit Schnittzeitpunkt 15.07.

Als Wiesen genutzte städtische Liegenschaften finden sich über das ganze Stadtgebiet verteilt auf unterschiedlichen Standorten. Grundsätzlich gibt es, in Abhängigkeit vom Standort und der Lage der Wiesen, unterschiedliche Wertigkeiten und Möglichkeiten der Extensivierung. Wiesen auf Hohertragsböden werden i. d. R. als Vielschnittwiesen genutzt und der Aufwuchs dient als unabhkömmliches Futter (Silage, Heu) für Viehhalter. Wenn diese Flächen erst, wie beantragt,

Mitte Juli gemäht würden, wäre der Aufwuchs zu diesem Zeitpunkt so überständig, dass eine Verwertung aufgrund der niedrigen Rohprotein- und Energiegehalte kaum noch möglich wäre und sich das Mähgut nur noch zum Kompostieren eignen würde. Auf diesen Wiesen wäre eine Regulierung des Schnittzeitpunktes nicht zielführend. Von Seiten des Umweltamtes erfolgt bereits derzeit eine offensive Beratung der Landwirte, u. a. auch für städtische Pachtflächen in Gebieten mit naturschutzfachlichem Potential (z. B. Schuttermoos, LSG Gerolfinger Eichenwald, entlang von Gewässern und Waldrändern) im Hinblick auf Extensivierungsmaßnahmen und Förderprogramme (Vertragsnaturschutzprogramm, Kulturlandschaftsprogramm).

Sinnvoll und möglich wäre es, in neue Wiesen-Pachtverträge zwingend eine Beratung durch das Umweltamt aufzunehmen (z. B. dem Pachtvertrag beigefügtes Beiblatt mit „Beratungsgespräch erfolgt“, „Ergebnis der Beratung“ und Unterschrift des Bearbeiters im Umweltamt). Eine Beratung könnte im Hinblick auf Düngung, Pflanzenschutz, Schnittzeitpunkt, Mahdhäufigkeit, Belassen von mindestens 5 % Altgras sowie Fördermöglichkeiten erfolgen. Naturschutzfachlich sinnvoll und ohne große Beschränkung der Rechte der Landwirte wäre eine Limitierung der Wiesenmahd im Herbst (wie derzeit bereits in den Verträgen für Ausgleichsflächen festgelegt) dahingehend, dass keine Mahd nach dem 01.10. erfolgt (Aufwuchs als Rückzugsraum für Insekten, Niederwild etc.).

2. Städtische Wiesen und Ödlandflächen, Wasenwege und Ackerraine dürfen grundsätzlich nicht abgemulcht werden.

Ein Mulchverbot auf städtischen Wiesen und Brachen ist aus Sicht des Naturschutzes sinnvoll und erwünscht.

An Feldrainen und entlang von städtischen Flurwegen ist ein generelles Mulchverbot nicht durchführbar, da in der Landwirtschaft (v. a. im Getreideanbau) eine Mindest-„Feldrandhygiene“ erforderlich ist. Möglich und sinnvoll wäre die Beschränkung auf maximal zweimaliges Mulchen. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Beschränkung auf den Zeitraum zwischen 01. und 31. März sowie zwischen 15. Juli und 01. Oktober (alternativ vor/zur Getreideernte) berücksichtigt auch die Belange der Landwirtschaft.

3. Überackerungen bzw. Überbewirtschaftung über Grenzen kommunaler Liegenschaften hinaus, ob wissentlich oder unwissentlich, sind auf die Eigentumsgrenzen der Kommune zurückzuführen und der Natur (s. o.) zurückzugeben.

Die Problematik der Überackerung ist dem in der Verwaltung mit diesem Thema betrauten Liegenschaftsamt, dem Gartenamt sowie dem Umweltamt bereits seit längerem bekannt. Gemeinsam werden seit einiger Zeit nun über eine Luftbildauswertung, insbesondere bei wesentlichen Eingriffen in städtische Grundstücke, die Grenzen neu abgesteckt und die Flächen wieder hergerichtet. Je nach Lage und jeweiliger Ausstattung des umgebenden Naturraumes werden dann die Flächen als extensive Wiesenbereiche angesät oder insbesondere in ausgeräumten Landstrichen mit Feldhecken und kleinen Obsthainen bestückt. Das Gartenamt hat beispielsweise in der Pflanzsaison 2018/2019 etliche Bereiche südlich von Gerolfing, in Mailing und südwestlich von Fort Hartmann zur Bepflanzung vorgesehen und das Umweltamt stellt in wertvollen Gebieten, z. B. im Landschaftsschutzgebiet Gerolfinger Eichenwald, Landwirten autochthones Blühwiesensaatgut zur Verfügung.